



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. IV. Gravamina der Evangelischen Bürgerschaft zu Augspurg.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Majus.
Junius.

gleitung mehr als 16. Personen einbitten, härtiglich gestrafft worden, welche Drang-
sahl die arme Gemeinde bey der allgemeinen Drückung der Evangelischen Kirchen im
Reich, nunmehr so viel Jahr mit Gedult ertragen müssen. Und obwohl wegen der
Taufe und Ehe-Einseignung, nachdem Mastricht unter der General-Staaten Ge-
walt kommen, in etwas eingehalten worden, so werden doch, nach vorgangener fleißi-
ger Nachforschung, die Leute eigentlich angezeichnet, und läßt sich der Jesuit auf der Can-
gel ohne Scheu öffentlich vernehmen, welchergestalt es zu seiner Zeit geahnet wer-
den solle, welches, wenn es seinen Fürgang über kurz oder lang erreichen sollte, zu de-
ren noch übrigen Evangelischen Bürgerschaft gänzlichem Verderb und Untergang ohn-
fehlbar ausschlagen würde; wie auch ohne das nicht verbleiben wird, wenn sie und die
ihrige zu Zünfften und Handwercken den vorigen freyen Zutritt nicht wieder erlangen
sollen.

1646.
Majus.
Junius.

Wann nun diese Beschwernissen sehr groß sind, den einmahl aufgerichteten, und
bey so vielen Crayß-Tagen erholten und bestätigten Religions-Frieden zuwider lauf-
fen, auch daher von Protestirenden Chur-Fürsten und Ständen hoch angezogen, un-
ter die gemeinen Beschwernissen gezehlet, und wie der Chur-Pfalz Administrator
durch Seiner Fürstlichen Gnaden Abgesandten, den Kayserlichen Commissariis im
übergebenen Memorial mit mehrern im Jahr 1612. angefügt, unter derselben nicht
die geringste geachtet worden; und dann nunmehr es an dem ist, daß zu Münster und
Osnabrück eine allgemeine Friedens-Handlung angestellet, und dabey die Gravami-
na Ecclesiastica neben andern Reichs-Beschwerden remediiret und abgeschaffet
werden sollen, so wird solches billig vor eine sonderliche Schickung Gottes mit groß-
sem Danck erkandt, und von allen Bedrängten in acht genommen. Und weil unter
denselben die arme Evangelische Gemeinde zu Nach gehöret, auch kein Zweifel ist, daß
die sämtliche Chur-Fürsten und Stände Evangelischer Religion sich solcher Sachen
sorgfältig annehmen; als wird in der gesamten bedrängten Evangelischen Nahmen in
aller Unterthänigkeit gebethen, daß dieselben bey angestellter Friedens-Handlung sich
solcher armen verlassenen Gemeinde gnädiglich anzunehmen, und dessen mit so viel Seuff-
zen gebetene gnädige Erledigung, dazu die hochlöblichen Protestirenden sich davor
klärllich erboten, an ihrem hochvermögenden Ort dermassen zu befördern, in Gnaden
geruhen wollen, damit die so viel Jahr hero bedrängte Evangelische Gemeinde in die-
besagter Stadt Nach von den übermäßigen Drangfahlen endlich errettet, zu freyer öf-
fentlicher Übung der Evangelischen Religion und Gebrauch dero von ihnen darzu
erkaufften, aber nachgehends ohne und ausser der Kayserlichen Resolution und Be-
fehl ihnen wieder abgenommenen Behausungen wieder gelangen, wie auch zu Zünff-
ten, Handwercken, Ambachten und aller bürgerlichen Freyheiten, gleich der andern Re-
ligion Bürgern unbehindert verstatet, ihnen in allen gleich gehalten werden, und also
des heylsamen Religion-Friedens würcklich genießen mögen. Solches ist der Sachen
Eigenschaft und Glaubens naher Verwandniß gemäß, gereicht ohnzweifelich zu
Gottes Ehre, Ausbreitung seines Reichs und heiligen Worts, Erquickung vieler Be-
drängten in der Fremde schwebenden Herzen, ja dero ganzen, durch Austrieb und Ab-
zug vieler Religions-Verwandten verödeten Stadt Wieder-aufnehmen, auch allen hoch-
löblichen Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer
Religion unsterblichem Nachruhm. Es wird auch Gott ihr der ganzen Gemeinde und
vieler tausenden hin und wieder zerstreueten und Nothleidenden Gebeth und Seuffzen,
welche sie für des Heiligen Reichs und eines jeden Standes besondere Wohlfarth, Frie-
den und Erhaltung eysrig zu Gott dem Allmächtigen schicken, um so viel desto mehr
erhören, und mit zeitlichen und ewigen Seegen desto reichlicher überschütten.

§. IV.

Gravamina
der Evangel.
Bürgerschaft
zu Augspurg.

Über den betrübten Zustand der Evan-
gelischen Bürgerschaft in des Heiligen
Reichs Stadt Augspurg, kame folgende

Facti species sub N. I. zum Vorschein;
und wurde dabeneben in der Anlage sub
N. II. die Frage beleuchtet: Ob mit
Fug

1646. Zug und Recht, die Stadt Augspurg, betrifft, von der *Regula Restitutionis*
 Majus. soviel die Evangelische Bürger-schafft *Generali* excludirt werden möge?
 Junius.

1646.
 Majus,
 Junius,

N. I.

Informatio Facti, über den betrübtten Zustand der Evangelischen Bürger-schafft in des Heiligen Reichs Stadt Augspurg.

N. I.
 Information
 von dem Zu-
 stand der Ev-
 angelischen zu
 Augspurg.

Welchergestalt die Evangelischen (ihre Catholische Mitbürger noch der Zeit mehr denn drey bis viermahl in der Anzahl überreiffende) Bürger-schafft des Heiligen Reichs Stadt Augspurg, zu dem festen ewigen Band des heylsamen Religion-Friedens, und freyen, öffentlichen Gebrauch der Augspurgischen Confession sich *optimo maximo Jure* habilitiret und fähig befunde, was massen sie auch von Anno 1552. bis auf das Jahr 1628. in ruhiger Possession vel quasi derselben freyen Exercitii halber, nicht weniger ihrer in der Stadt gehalten sieben Kirchen, Schulen und andern, in die 76. Jahr lang wahrhaftiglich gewesen sey, das zeugen neben der Notorietate rei, insonderheit die in Anno 1632. zu Nürnberg durch Simon Halbmeiern, in offnen Druck publicirte Augspurgische Reformation-Acta, als *veritas Historica*, mit mehrern, und geben zugleich weitläufftig zu erkennen, wie es mit solcher leidigen Reformation, und darauf gefolgten beschwehrliehen Execution eigentlich dahero gegangen.

Dann in selbigen wird glaublich dargethan, daß bereits Anno 1521. zu besagtem Augspurg, die Lehre des Heiligen Evangelii herfür gebrochen, und öffentlich zu predigen angefangen, Anno 1526. von den Carmeliter- und Gaudenter-Mönchen dafelbst ihre Clöster und Orden verlassen, Anno 1537. alle Kirchen, darinnen man nicht Evangelisch geprediget, nebenst Ausschaffung der Catholischen Geistlichkeit, gesperrret, und deswegen an die damahlige Kayserliche und Königlische Majestät, ingleichen an Chur-Fürsten und Stände des Reichs, von dem Rath zu Augspurg ein öffentlich Ausschreiben, (so beym *Horleder libr. 5. cap. 3.* von Ursachen des Deutschen Kriegs zu finden) im Druck publiciret worden sey. Und obwol nicht ohne, daß nach Besag *Sleidani libr. 19.* und berührter Acten, in An. 1548. weyland Kayser Carl der Fünffte glormwürdigster Gedächtniß, ernannte Geistlichkeit zu demjenigen Stiftern, Kirchen, Schulen, Clöstern, Clausen ꝛc. welche ihnen zugehörig gewesen, dermassen restituirret hat, daß sie darinnen (wie die *Formalia* lauten) ihre Ceremonias, Aemter und Gebräuche, die sie darinnen hergebracht, samt allen Freyheiten und Gerechtigkeiten, und ihnen von Rechts wegen gebührenden Jurisdictionen, gebrauchten, halten und niessen mögen: so ist doch aus mehr angeregten Actis zu ersehen, daß keine der obgenannten sieben Kirchen jemahlen dem Herrn Bischoff zugehörig, sondern die zu St. Anna und der Barfüßern, den beyden a *Jurisdictione Episcoporum* (per *tradita Erasmi a Chokier Jcti Leodienfis Tractatu de Jurisdictione ordin. in Exemptos pag. 1. cap. 17. num. 10.*) unwidrsprechlich eximirten Orden der Carmeliter und Gaudenter (von denen sie aber dazumahl schon 23. Jahr zuvor, frey und gutwillig deserirret und abgetreten worden,) zuständig, die im Hospital und zu St. Jacob aber, neben den Evangelischen Predigt-Häusern zum Heiligen Creutz, zu St. Ulrich und zu St. Georgen, gleich von ihrem Anfang eine dependenz gemeiner Stadt gewesen, deswegen auch derselbigen, vermittelst selbigen Jahrs aufgerichteter Transaction, bis auf weitere Kayserliche determination und Erklärung (welche ipso facto durch den Religions-Frieden erfolgt) anfänglich und für eine kleine Zeit zu der Formul des genannten Interims gelassen, auf gänzliche Wiederabwerffung aber desselbigen (so durch Churfürst Moritzen zu Sachsen ꝛc. und dessen Einigungs-Verwandte im Monat Aprilis 1552. und also in geraumer Zeit vor dem Passauischen Vertrag, auch darauf gefolgtten heylsamen Religions-Frieden geschehen,) bis auf das 1629. Jahr, zu dem Exercitio Augspurgischer Confession ruhiglich possediret, und von jedermänniglich ohn-angefochten gebraucht worden seyn. Denn nachdem hochgedachter Churfürst und dessen Einigungs-Verwandte in ermeldtem Monath Aprilis 1552. die zuvor um der Evangelischen

1646.
Majus.
Junius.

geltichen Religion willen aus dem Reich verwiesene Prediger wiederum beruffen, und aufgestellt, Allerhöchst-ernannte Kayserliche Majestät auch, als der beste Interpreter Transactionis prædictæ sua auctoritate confecta den 25. Augusti ejusdem Anni, daselbsten nach Inhalt der Augspurgischen Confession zu lehren bewilliget hat, zeugen neben der kundbahren Notorietät, *Sleidanus* L. 24. n. 40. & *Tbuan.* Lib. 10. Histor. Pol. m. 319. daß dieses mit grossem Frolocken der Bürgerschaft öffentlich verkündiget worden.

1646.
Majus.
Junius.

Darauf wurde der Passauische Vertrag und fürter in Anno 1555 der heylsame Religions-Frieden gefolget, darin nicht nur wegen suspension der Geistlichen Jurisdiction wider die Augspurgische Confessions-Verwandte §. Damit auch obbezeichnete klährlich, sondern auch §. Nachdem aber ic. ausdrücklich versehen ist, in welchen Reichs-Städten die beyden Religionen, nemlich die alte Catholische, und der Augspurgischen Confessions-Verwandten Religion, ein zeithero im Gang und Gebrauch gewesen, daß sie hinführo auch also bleiben, und es beyder theil halber, Wie hieoben beyder Religion Reichs-Stände halben verordnet und gefeset worden, verhalten werden solle, mit angehengter gänglicher cassir- und annullirung alles desjenigen, was nicht allein quoad præteritum in vorigen Reichs-Abschieden, Ordnungen oder sonst, diesem allgemeinen Frieden-Stand in jeden seinen Articulen wenig begriffen, sondern auch was in futurum denselbigen per modum Declarationis, oder auf andere Weiß verhindern oder verändern möchte, wie daselbsten §. Und solches ic. mit mehrern auch hernach öftters wiederhohlet zu finden im Reichs-Abschied de Anno 1557. 1559. 1566. und 1613. Dabey zu mercken ist, daß solchen Allgemeinen Religions-Frieden die Stadt Augspurg dazumahl für sich und im Namen aller Erbarn Frey- und Reichs-Städte besiegelt und gefertigt habe, allermassen aus der Subscription und Fertigung derselben zu ersehen.

Darbey es nicht verblieben, sondern und obwohl der damahlige Herr Cardinal und Bischoff zu Augspurg, contra diese Pragmaticam, vom höchsten Haupt und desselben Gliedern hochverbündlich zugesagte Constitutionem & Legem fundamentalem Imperii, eine vermeynte Protestationem (welche gleichwol einigem Reichs-Abschied nicht einverleibet) einwenden wollen, so hat er doch nachgehends und benantlichen im Jahr Anno 1563. krafft der in offnen Druck publicirten Schwäbischen Crayß-Verfassung, dieselbige absque ulla Protestationis Renovatione ratificiret und angenommen, auch vest und unverbrüchlich zu halten hochbetheuerlich und mit Anhängung Deco Fürstlichen Insigels versprochen und zugesaget, wie ermeldte Verfassung ad literam klährlich bezeuget und mit sich bringet.

Und als ferner in Anno 1583. wegen des eingeführten neuen Calenders Mißverstand und Unruhe in der Stadt Augspurg entstanden, hat der Rath daselbsten, sich gegen dem hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer, Churfürst Ludewigen Pfalzgrafen bey Rhein, und den Erbarn Frey- und Reichs-Städten, auch der Evangelischen Bürgerschaft erklärt, daß Er der Augspurgischen Confessions Lehr bey solcher Stadt den wenigsten Abbruch zu thun, nicht, vielmehr aber selbige nicht weniger als die Catholische Religion zu erhalten gemeynet seye, wordurch er erlanget, daß das zuvorher super constitutione Pacis Religionis wieder ihn ausgewürckte Mandatum cassiret und aufgehoben worden ist.

In Anno 1584. den 25ten Junii hat auch Kayser RVDOLPH der Andere Christmildester Gedächtniß, eine Commission auf Weiland Herren Wilhelmern Herzogen in Bayern, und Herren Wilhelmern Grafen zu Ottingen solcher Mißverständniß halber ausgefertigt, und allen menschlichen und möglichen Fleiß für zuwenden befohlen, damit in und ausser Rath beständiger Fried, Ruh und Einigkeit gepflogen und erhalten, auch beyder Religion verwandte Bürgere bey dem Religion-Frieden gelassen werden.

Dritter Theil.

D

Wor-

1646.
Majus.
Junius.

Worüber von hoch und wohlgedachten Herren Commissariis (die doch beyde Catholisch gewesen) ein Vertrag in der Stadt den 11ten Augusti Anno 1584 erhandelt, und von allerhöchst gedachtem Delegante den 5ten Augusti Anno 1585. bester Massen, und zwar ex plenitudine potestatis & ex certa scientia confirmiret worden, krafft dessen Rath und Bürgerschaft einander zugesagt, und bey Treu und Ehren, auch an Eydessat Rechts und immerwährenden Partis Gedings- und Contracts-weiß, Deutsch, Auffrecht, Erbar und Ewiglich Redlich zu halten versprochen, daß sie dem aufgerichteten Allgemeinen Religion-Frieden gemäß, beyde Religionen bey dieser Stadt, eine wie die andere, und keine weniger als die andere, vestiglich und steiff schützen, kein theil dem andern, unter was Schein das immer erdacht werden möchte, darvon nicht dringen, weniger ein oder die andere Religion aus der Stadt treiben, sondern je ein theil dem andern in Handhabung des hoch-betruerlichen Religion-Friedens, mit Rath, Hülf und Beystand all sein Vermögen zu zu setzen schuldig, auch der Rath jederzeit bey dieser Stadt 14. Prædicanten, und nicht weniger, unterhalten solle. Welcher Vertrag auch jährlich vor der ordentlichen Raths-Wahl zu verlesen verordnet, der jederveiligen Herrn Bischöffen sowol als obbiges und folgendes zur Gnüge bewußt, niemahlen aber contradiciret noch widersprochen worden ist.

1646.
Majus.
Junius.

Ohnangesehen noch ferner geschehen, daß in einem den 26ten Junii Anno 1586. publicirten Decreto die Herren Stadt-Pflegere und Geheimde Räte sich vernemen lassen, die Evangelische Bürgerschaft seye des Exercitii ihrer Religion auf ewig versichert: sie auch in einer Anno 1587. wider weyland D. Georg Müllern, gewesenen Superintendenten daselbst seel. durch offenen Druck ausgegangenen Schrift (deren Titul: der Herren Stadt-Pflegere und Geheimen Räte des Heiligen Reichs Stadt Augspurg, wahrhafter Gegenbericht der Augspurgischen Handel) lauter angezeigt und bekannt, daß vermög des Religions-Friedens und der Reichs- Abschieden in derselben Stadt beyde Religionen auch hinführo gehalten werden sollen, und daß sie (die Obrigkeit) zur Behaltung der Augspurgischen Confession bey dieser Stadt, vermittelst einer sonderbaren Verschreibung in specie obligiret und verpflichtet wäre, dergestalt, wann sie die brechen, und nicht treulich halten würde, daß sie sich mit ihren eigenen Brief und Sigeln selbst zu Meineydigen und Sigelbrüchigen Leuten machen müßten ic. welche Erklärung sie erst noch in Anno 1628. den 30ten Maji gegen die damalige subdelegirte Kayserliche Herren Commissarios schriftlich widerhollet, deutlich vermeldende, wann über die bereits ertheilte Bericht, sie ein mehrers cooperiren sollten, so würden sie bey ihrer lieben Bürgerschaft notam perjurii schwehlich entfliehen.

Und nachdem über das in obbesagtem 1586ten Jahr, wegen Berufung der Evangelischen Kirchen-Diener zwischen dem Rath und der Bürgerschaft abermals große Irrung entstanden, seynd darauff Anno 1591. nicht nur etliche gewisse Articulen solchen Berufss halber verglichen, sondern auch von der Römisch-Kayserlichen Majestät RUDOLPHO II. allergnädigst confirmiret, und zu jedermanns Wissen in offenen Druck gegeben worden, darinnen klar fürsehen nicht allein, daß die Jurisdiction über die Evangelische Kirchen, Deroselben Diener und Zuhörer einem Erbsamen Rath, als der Obrigkeit (Ergo nicht dem Herren Bischoff) verbleiben: sondern daß auch die Lehr der ohngeänderten Augspurgischen Confession, von Zeit des Passauischen-Vertrags, und also vor dem Religion-Frieden in steter Übung bey dieser Stadt gewesen, und künftigt auch also jederzeit erhalten werden solle, mit dem klaren Anhang, da künftiger Zeit durch die Römische Kayserliche Majestät und Allgemeinen Reichs-Ständen im Religion-Frieden eine andere Erläuterung oder Berordnung sollte fürgenommen werden, daß alsdann die Evangelische Bürgerschaft zu Augspurg des Beneficii derselben Allgemeinen Eventual-Reichs-Vergleichung, sowol als andere ihre Glaubens-Consorten im Heiligen Römischen Reich fähig und theilhaftig seyn sollen.

Als auch Kayserliche Majestät FERDINANDUS II. Glorwürdigsten Ansehens, den 29ten Septembris Anno 1619. die Huldigung zu Augspurg aufgenom-

men,

1646.
Majus.
Junius.

men, haben Sie praesente, adstante, & ne minimo verbo contradicente Episcopo Augustano, allergnädigst versprochen, den Rath und eine ganze gemeine Bürgerschaft bey dem heilsamen Religion-Frieden und Prophan-Frieden zu erhalten, zu schützen, zu schirmen und handzuhaben, auf welches Versprechen, die Catholische Herren Stadt-Pfeger und Geheime in Anno 1628, gegen den subdelegirten Kayserlichen Herren Commissariis sich selbst referiret und stark bezogen.

Ja als Anno 1602. des noch lebenden Herren Bischoffs Fürstliche Gnaden das Dorff Oberhausen, der Stadt Augsburg veräußert, haben sie Ihr die Geistliche Jurisdiction, samt der Pfarr-Collation und Religion daselbst speciatim reserviret, dessen es sich nichts beddrfft, da solche Jurisdiction über die ganze Stadt selbstn Ihr schon zuvor gebühret hätte.

Und das noch mehr ist, haben erst noch am toten Januarii Anno 1628. allerhöchst und seligst ernannte Ihre Kayserliche Majestät FERDINANDUS II. (laut Commission-Schreibens bey offtgemeldten Actis befindlich) weiland Erb-Herzog Leopoldi zu Oesterreich Durchlaucht, und des Herren Bischoffs zu Eychstatt Fürstlicher Gnaden gnädigst befehlet, auf friedliche und diensliche Mittel zu gedencen, damit zu Augsburg in Religion- und andern Sachen, alles in solchen Stand gebracht werde, wie es sich den Rechten, dem Religion-Frieden und guter Policy-Ordnung nach zu thun gebühret. Dem auch zu folg, ernante Herren subdelegirte Commissarii (ohneachtet ihr ganze Procedur weit ein anders, laut des Protocols, hin und wieder zu erkennen gegeben) sich so schrift- so mündlich vernehmen lassen, daß dem Religion-Frieden, und bey gemeiner Stadt sich befindenden Kayserlichen Verordnungen zu wieder, nichts fürgenommen werden solle: und daß die dem Evangelischen Ministerio fürgelegte spitzige Fragen, dahin alleinig angesehen seyn, damit die Prædicanten sich alles widrigen Verdachts, hierdurch entladen möchten: mit angebotener gütlichen Unterhandlung durch vertrauliche Mittel den Mißverständen abzuhelffen: Zumahlen Ihre Kayserliche Majestät berichtet wären, samt sollten die Catholischen von den Evangelischen bißhero mercklich gehindert, und in Bestellung des Raths, Canselen und anderer Bürgerlicher Aemter zimliche Ungleichheit und den Catholischen das ihrige, vorenthalten worden sey.

Obwoln nun hierauf 1) von damahligen Herren Stadt-Pfegern und Geheimden (welche auffer eines einzigen der Catholischen Religion beypflichtig gewesen) solche Remonstration, und eigene Bekändniß geschehen, daraus offenkundig gewesen ist, daß nicht die Catholischen von den Evangelischen verhindert, sondern jene diesen allwegen, auch mehr, weder sonst die Rechte, Statuta, und so theuer geschworene Verträge mit sich gebracht, vorgezogen und befördert, also daß gerühmte und an sich selbst schuldige gleichmäßige und ohntadelhafte procediren, viel Jahr hero nicht observiret, sondern vielmehr der Status der Evangelischen leyder schon dazumahl in solche Terminos, sowol was die Raths-Canselen und andere Aemts- und Dienst-Stellen als was sonst die Parteyische Obration und Herfürziehung der Catholischen vor den Evangelischen betrifft, gebracht worden seye, wie die selbiger Zeit von ihnen übergebene kurze Deduction mit mehrern bezeuget und in sich hält. Ob wohlen auch ferner 2) die offerwehnte Evangelische Bürgerschaft des Exercitii Religionis, auch ihrer Kirchen, Schulen und anders halben, racione Petitorii & Possessorii, dermaßen, wie oben erwühnet, best kundiret: und obwoln auch über das 3) derselbigen weder von obgedachten der subdelegirten Herren Commissarien Anerbieten, noch von dem übrigen ganzen Commissions-Verlauff, eigentlich damahlen nichts wissend, noch Catholischer seiten communiciret: sie darnebens 4) zu einiger Verhbr- oder Verantwortung so gar niemahlen gelassen gewesen seynb, daß sie auch der Herren Bischoffen wider sie eingebrachten Klag-Libell, noch biß auf heutigen Tag niemahln gesehen, weniger einige Citation ad se defendendum erlanget: dargegen aber 5) von dem Catholischen Magistrat das wahrhaftige Gezeugniß hat, sie seye mit ihrer liebten Bürgerschaft in allem gutem Vernehmen. Item die Reformation habe nicht aus der Bürgerschaft Verbrechen ihren Ursprung. Ingleichen, man habe den

Dritter Theil.

D 2

schul.

1646.
Majus.
Junius.

1646.
Majus.
Junius.

schuldigen Gehorsam bishero löblich erzeiget: und dann die Evangelische Raths- und Gerichts-Verwandten hätten ihren Stellen mit ganzem ohngespartem getreuen Fleiß abgewartet, auch sich also verhalten, daß die Catholische selbst, sie lieber noch länger dabey hätten haben mögen: und dann sonst 6) gleichwol die Rechte nicht zulassen, daß auch wider eine geringe Privat-Person in Sachen zeitliche Güter betreffend, wann er über 30. 40. 50. und mehr Jahren in ruhiger Possession gewesen, der Proceß von der Execution angefangen, und der Possessor seines imhabens ohne vorgehende Citation & absque sufficienti causa cognitione betrübet, turbiret, und depossediret werden solle: so ist doch, ermeldter Evangelischer Bürgerschaft gang ohncitiret und ohngehöret, die leidige Reformation de facto & armata manu am 8. Augusti 1629. (auf zuvor beschehene Umdredung der Kayserlichen Herren Commissarien mit den beyden Catholischen Herren Stadt-Pflegern, als verordneten Executoribus und bey Leibesstraff Verschaffung der Evangelischen Bürgerschaft in ihre Häuser) fürgenommen und vollzogen, auch der Proceß ab ipsa Executione dermassen und gestalt angefangen worden, wie offterwehnte Acta gründlich erweisen und mit sich bringen; dardurch hat nun diese betrübte Bürgerschaft.

1646.
Majus.
Junius.

- 1) Das vöilige Exercitium Religionis.
- 2) Ingleichen ihre sieben in der Stadt, und zwey außer derselben gehabte Kirchen (davon in dessen zwey in der Stadt, von den Catholischen Geistlichen, ne spes ulla recuperandi superesse possit, fürseliglich, eine aber vor der Stadt, durch die Soldaten nieder gerissen worden.)
- 3) Ferner ihre gehabte 14. Prediger, samt einem Pestilentiario: Nicht weniger,
- 4) Das schöne gemeiner Stadt zugestandene, nunmehr aber den P.P. Jesuitis eingeräumte ganze Gymnasium, samt den gehabten Deutschen Schulen verlohren, sie hat nachgehends mit Schmerzen erfahren müssen, daß nach und nach die alte und francke Evangelische Leute (die theils 200. Gülden ihres baaren Gelds dafür bezahlte) aus Spitalern, Pfründen und andern Armen-Häusern, weil sie die Catholische Kirchen nicht besuchen wollen, mit Verlust ihres Armüthleins, verstossen.
- 6) Die Evangelische Kinder im Waisenhaus, wider seine erste Fundation, zur Catholischen Religion gezwungen, mit gewehrter Hand in die Kirchen geführt, und diejenigen, welche sich bereit zu ihren Besreunden salviret haben, widerum hinein genöthigt worden seyn.
- 7) Singen und Lesen in Häusern ist der Evangelischen Bürgerschaft verboten, und bey überaus grossen Straffen die Kirchen-Besuchung, Communion des Heiligen Abendmahls samt der Tauff ihrer neugebohrnen Kinder außer der Stadt verwehret gewesen.
- 8) Das gemeine Allmosen hat man den Evangelischen Nothdürfftigen beständig versagt, ohnangesehen die Evangelischen darzu ein nahmhaftes beygetragen.
- 9) Von Rath, Gericht, Cansley, auch andern ehrlichen Aemtern und Diensten der Stadt, hat man die Evangelischen gänglich und schimpflich aufgeschafft.
- 10) Die Evangelischen, so sich verehlichen wollen, hat man wider Willen zu Beywohnung der Meß- und Venerirung des genannten Venerabilis, benöthigt.
- 11) Das Evangelische Collegium, welches enig und allein von der Evangelischen Bürgerschaft zu einem Seminario Pietatis erkauft, erbaut, dotiret, und unterhalten worden, hat man wider die klare von Obrigkeit confirmirte fundaciones, Catholischen Administratoribus & Oeconomis übergeben, und anderer Evangelischer Orden zu transferiren verboten.
- 12) Bey den Handwerkern ist versehen worden, einigen Jungen nicht einzuschreiben, noch die Gesellen zum Meisterstück kommen zu lassen, sie haben dann das Gelübd wegen Besuchung der Catholischen Kirchen gethan.

Summa,

1646.
Majus.
Junius.

Summa, nachdem man die leidige Reformation's-Execution auf den höchsten Grad gespannt und getrieben, auch so gar die Soldaten in der Stadt Guardie die uns Taglohn gearbeitet und die Botenweiß geritten, der Religion halber von ihren Functionen verwiesen hat, ist es an dem gewesen, daß die betriübte Evangelische Bürgerschaft, mit Hinterrücklassung Haus und Hoff's, daß stabile beneficium Emigrandi ergreifen, und das bittere Exilium mit Weib und Kinder bauen, oder nummehr in Besichtigung der Catholischen Kirchen, den Anfang zur Veränderung der Religion machen sollen, wo sie anderst derjenigen äußersten Gefahr entziehen wollen, davon gedachte Acta aus dem Kayserlichen Befehl Meldung thun: Alles unter dem Wodenslosen Prætext, der in Anno 1548. bey Wieder-Einnemung der Geistlichen aufgerichteten, und hieoben allegirten Vertrags, darinnen dem Herrn Bischof die von Rechts wegen gebührende Jurisdictiones und diejenigen Kirchen wiederum restituiret worden, welche ihm zuvor gehdrig gewesen seyn: Daraus nicht allein, daß die im nachgefolgten Religion-Frieden beschehne generalis suspensio der Herren Bischöffe dem Angeben nach von Rechts wegen gebührten Geistlichen Jurisdiction bey diesem, als einem speciali casu Transactionis, nicht statt finden möge, geschlossen, sondern auch den generalissimis verbis cassationis alles dessen, was in hie vorigen Reichs-Abschieden, Ordnungen, oder sonsten begriffen und fürsehen, so diesem Friedenstandt (laut ausdrücklichen §. Und soll 2c.) in allem seinem Begriff, Articulis und Punkten zu wider seyn oder verstanden werden möchte, wider die Meynung berühmten Religion-Friedens, auch wieder sein bis dorthin aller Orten exercite practic, observanz, und aller gewisste ja ohnsehbare Interpretation, diese neue Exception und Limitation angehengt werden will: Nisi casus specialis ante Passavinam Transactionem sopitus jam fuisset. Darvon aber, weilen in vier unterschiedlichen, der Churfürstlichen Durchlauchten zu Sachsen 2c. allerbest fundirten, und in offterwehnten Actis Publicis sich befindenden Intercessionalibus, wie auch in vielbesagter Bürgerschaft, Ihrer Kayserlichen Majestät den 10. Septembris Anno 1630. übergebenen Deduction, und einem bey ernannten Actis liegenden rechtlichem Bedencken, samt dem Kayserlichen Präjudicio, zwischen dem Herren Bischoff und der Stadt Regensburg Anno 1557. in terminis ergangen, ausführlich gehandelt, und sonderlich dargethan wird, daß alle alte und vorige Entscheide, Decisiones und Beträge, so weit sie angeregtem Religion-Frieden, der Libertät und Herstellung beyder Religionen, und fürnemlich auch, so viel die Geistliche Jurisdiction betreffen thut, zuwider seynd oder verstanden werden möchten, gänzlich aufgehoben, cassiret, und von allen Kräfftengesetz worden seyn 2c. ist ohnnothwendig allhie Erholung zu thun: bevoraus ermeldter Religion-Fried selbst Sonnenklarlich bezeuget, daß wegen der Frey- und Reichs-Städte, darinnen dazumalen beyde Religionen üblich gewesen, auf seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten, mehrers und weiters nicht erfordert werde, als die possessio vel quasi Exercitii dictæ Confessionis, und daß daselbst von einiger solchen Exception, aus den alten Beträgen genommen, durchaus nichts, wohl aber befindlich seye, daß, wie auch oben angezogen, und in terminis quod ajunt terminantibus, die gültliche Tractaten und Vergleiche, so noch vor dem Religion-Frieden geschehen, und demselben gleichwol zuwider seyn, die Catholischen Herren Chur-Fürsten und Stände selbst bekennen (in ihrer aufm Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1576. den 14. Julii übergebenen Antwort, apud Christ. Lehmann in Reichs-Handlungen super Pac. Relig. Part. I. c. 24.) alle daselbst nicht expresselich ausgedrückte Declarationes, Restrictiones, Limitationes, und dergleichen cum clausula Cassatoria & Annul-latoria, verboten und nichtig gemacht worden.

Und in solchem betriübten Zustand hat die unschuldige Evangelische Bürgerschaft zu Augspurg, (nach dem sie in allerunterthänigster Tren, gegen dem Allerhöchsten Oberhaupt, und schuldigem Gehorsam gegen ihrer vorgelegten Obrigkeit, nicht weniger in aller Gebühr gegen männlichen, von unfürdencklichen Jahren hero, ohnangesehen der schweren über sie ergangenen Reformation, verharret, sich in einige heimliche oder öffentliche Verbündniß niemalen eingelassen, noch der anfänglich im Kö-

1646.
Majus.
Junius.

nigreich Boheim entstandenen, bald folgig aber in das ganze Römische Reich erwachsenen Kriegs-Unruhen, wie die Rahmen haben mögen, niemals theilhaftig gemacht) sich bis aufs Jahr 1632. befunden: Um welche Zeit, als auf den kurtz vorhero durch Herrn General Tylly &c. an den Feldmarschall-Hornischen Trouppen bey Bamberg erlittenen Streich, ex Ratione Bellica (allermassen dessen, der aus Kayserlichen allergnädigstem special Befehl, der Friedländischen Prodition halber im Druck publicirte ausführliche Bericht klars Zeugniß giebt) der König in Schweden Ursach genommen hat, sich mit seiner Haupt-Armee, von dem Rhein und Maynstrom herauf in Francken, und gegen Bayern zu wenden, ist gesehen, daß er nicht allein gleich anfangs selbiges Jahrs, den fürnehmen Paß Donawerth mit Gewalt erobert, sondern als er auch vorhero hoch wohlgedachten Herrn General bey Rhain, am Lech in Bayern gelegen, auß dem Feld geschlagen, die nechst bey Augspurg ringsweis herum, in Schwaben und Bayern sicuirte Städte, Rhain, Friedberg, Dillingen, Lauingen, Gungzburg und andere einbekommen, endlich sich gar am 2. Aprilis ejusdem Anni mit einem auf 40000. Mann geschägtem Exercitu für die Stadt Augspurg selbst ein gelagert hat.

1646.
Majus.
Junius.

Um selbige Zeit begunte der Evangelischen Bürgerschaft Elend und Beschwerde daselbst, je länger je größer zu werden, dann nebenst dem, daß ihre betrübte Seelen durch die strenge Reformationis-Prosecution, alles bittens und flehens ohngeachtet, bey nahe bis auf den Todt abgemattet gewesen, sind ihnen noch darzu in gedachtem Monath Aprilis, in 6000. Mann Kayserlichen und Chur-Bayerischen Volcks zu Fuß und Fuß zu verpflegen einquartirt worden, welche eine solche Exorbitanz und Insolenz wider die Evangelischen verübet, daß es gleich das Ansehen haben wollen, samt wäre sie der Soldatesca mit Haab und Gut preis gegeben: Unter anderen hat man sie auch allein, und zwar extreme disarmirt, den Catholischen aber seynd nicht nur ihre Armaturen, sondern auch sie selbst der Einquartierung meistens überhaben gelassen. Als dann am 2. Aprilis der König aus Schweden, die Stadt aufzufordern, und an die Obrigkeit unter anderen schriftlich begehren lassen, die eingekommene Guarnison aufzuschaffen, ward von derselben (wie zu erweisen) folgender gestalt schriftlich geantwortet, Sie bezeuge vor Gott und der Welt, daß sie der gleichen Verfassung niemalen zu Sinn genommen hätte, weiß aber Kayserliche Majestät ernstlich befohlen, als hab mans gesehen lassen müssen &c. Da auch der König, ehe dann der Römische Kayser bis Volck herein gelegt, mit Dero Armada vorkommen wäre, so hätte sie sich zu keiner Resistenz stellen können, sondern eben sowohl seinem gnädigstem Willen nachsehen müssen, wie dann, als Magistrat, dann auch ihre ganze, sowohl Catholische, als der Augspurgischen Confession zugehörige Bürgerschaft und Schutzverwandte, samt der Clerisy, und deren angehörigen, samt und sonders, weder hievor noch igo, jemahlen gezümmet gewesen, und noch nicht seyen, Seiner Königlichen Majestät zu widerstehen, oder einige Gegenwehr zu gebrauchen &c. baten um erträgliche Conditiones, und der Soldatesca Gnad auch einen leidentlichen Accord anzubieten, so wollte sie alsdann das Ihrige auch darbey thun, und sie zu gehorsamer Folg persuadiren.

Den 20. ejusdem schickte der Commendant (ohnangesehen noch einiger Schuß auf die Stadt nicht gesehen) Geißel in das Lager, und schloß noch selbigen Abend gegen 4. Uhr mit der Guarnison aufzuziehen, massen gesehen, ehe und dann der Magistrat zu einigen Conditionen gelangen können. Dann obschon dieselbige ebenfalls Deputirte zum Accordiren abgefertiget, und etlichen von der Evangelischen Bürgerschaft (welche gleichwol von ihren Glaubensgenossen kürze der Zeit halber, weder instruiret noch bevollmächtiget gewesen, daher auch anderer gestalt nicht, dann ad audiendum & referendum erschienen sind) mitzuziehen befohlen, so ist doch von der Guarnison der Auszug und ganzer Accordo bereits, ehe jene für das Stadthor kommen, getroffen, deswegen der Stadt halber nichts mehr zu erhalten, sondern

1646. dem alles auf künftige Verordnung des Königs verschoben gewesen. Welches gegen der seligstruhenden Kaiserlichen Majestät der jetzmalige Catholische Rath in einem Memorial um allergnädigste Handhabung bey dem Pragerischen Frieden-Schluss in puncto der 240. Monatlichen Reichs-Contribution selbstem bekennet, wann er folgende Formalia herkommen läst; „Die hochbetrübt und nunmehr an den leidigen „Armut-Stab gebrachte Stadt Augspurg, ist Anno 1632. von der dahin gelegten star- „cken Besatzung ohne Defension gelassen, und von derselbigen in des Feindes „Hand übergeben, auch unter dem Schwedischen Joch drey ganzer Jahr „lang miserabiliter tractiret worden.

1646.
Majus.
Junius.

Solche pura und absoluta von dem Commendanten, ohne der Evangelischen Bürgerschaft Verschulden obermeldte Traditio nun, hat stracks verursacht, daß der König in Schweden selbiger Leges pro arbitrio fürgeschrieben, der gesamten Bürgerschaft beyder Religionen, wie auch den in der Stadt-Schutz begriffenen Gottes-Haus zu St. Ulrich und Afra Benedictiner-Ordens daselbstem, daß überschwere Homagium (krafft dessen sie schwören haben müssen, dem König und der Cron Schweden getreu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn, Dero bestes zu prüffen, Schaden aber zu warnen, und äußerster Möglichkeit nach abzuwenden, auch das zu thun und zu lassen, was getreuen Unterthanen ihren natürlichen Herren zu thun und zu leisten obliget) über all von der Stadt beschenehen Bitten und Auerinnern, endlich überbunden, einen eigenen Stadthalter samt einer Guarnilon (so ordinarie in zweyen, öfters aber von 3. 4. und 5. ganzen Regimenten bestanden) in die Stadt gelegt, die Evangelische Bürgerschaft armiret, den Magistrat den Evangelischen allein anbefohlen, die seinen Glaubens-Genossen eingezogene Kirchen, Schulen und anders ihnen restituiret, und sich desjenigen in Summa nach seinem Willen guten theils gebrauchet hat, was der Politicorum Lehr denen Victoriibus, quibus deditiones fiunt sine pactione, einräumet: voraus *Petrin. Bell. de re milit. Part. II. tit. 13. n. 3. Hug. Grot. de Jur. Bell. Lib. II. c. 21. n. 4. Pet. Gregor. de Republ. Lib. XI. Cap. 11. n. 7. & Christ. Besold. de Increm. Imper. Cap. 6. n. 1.*

Gleichwie aber der neugesetzte ganz Evangelische Magistrat an sich nichts er-mangeln lassen, die Stadt nach und nach, zu voriger ihrer Integrität wiederum zu bringen (gestallten theils auf dem gehaltenen Convent zu Heillbron, theils anderwärts erfolgt) Also hat auch weder ihm, noch der Evangelischen Bürgerschaft pro Rebellionem, crimine læsæ Majestatis, fractæ Pacis Publicæ, und was man sie sonst hin und wieder bezüchtiget, ausgedeutet werden mögen, daß auf solche ihres theils ohnschuldig beschenehe puram traditionem, Abnehmung des Homagii, und bey obgehabten starckem præsidio militari, sie nachmals ihre vires mit den Schwedischen conjungiren und nach Deroselben Willen ihre Actiones meistens dirigiren, auch viel geschehen und nachgeben haben müssen, welches sie sonst lieber anders gesehen hätten. Wie solches in terminis, quod ajunt terminantibus, ausführret, *Aymon Cravetta Vol. 5. Cons. 969. Joh. Cephal. Cons. 75. & 76. Johann Meisner Tom. 4. Decif. Cameral. 22. Auth. Consil. Argentor. 9. Vol. 1. et alii.*

Doch hat der Evangelische Magistrat seiner armirten Bürgerschaft wissender dingen nicht verstatet (ob schon auf die also pure beschenehe Deditio wider sie der Anfang mit allerhand Hostilitäten gemachet worden) daß sie, ausser der nothwendigen Defensions-Fälle, darinnen die Gegenwehr keinem Menschen niemahlen verboten gewesen, sich mit den Schwedischen aus der Stadt thun, und die jetzmahls klagende Raub, Mord, Brand und andere Grausamkeiten (deren man gleichwol die Evangelische Bürgerschaft niemals überweisen können) in der Nachbarschaft vorgehen hätten mögen; so gar ohn ist, daß es coadunatis hominibus von ihm beschenehe wäre, und zeuget das bey gemeiner Stadt-Cansley noch fürhandene Kriegs-Protocollum, daß ermeldtes Magistrats Deputirte bey einigem Rathschlag nicht gewesen, darinnen

der.

1646.
Majus.
Junius.

dergleichen Ausfälle ad offendendum abgehandelt worden. Ingleichen hat man mit der Catholischen Geistlichkeit und Bürgerschaft daselbst eine solche Moderation und Billigkeit gehalten, daß sie bey Kirchen und Schulen (ausgescheiden deren, die das Homagium den Schwedischen nicht leisten wollen, und deswegen nicht von dem Stadt-Magistrat, sondern vom Schwedischen Gubernator, BENEDICT OXENSTIERN, ausgeschafft worden sind) geliebet, und obshon selbige die Einquartierung der Soldatesca (um willen der Evangelischen Bürgerschaft wegen obgelegenen Zug und Wacht, damit in allwege zu verschonen gewest) die meiste Zeit über ab Anno 1632. biß 1635. betroffen, hat man sie doch hinwiederum nicht allein Zug und Wachts überhebt, sondern sie haben auch auffer servis und Liegerstadt, Dach und Gemach der Garnison lediglich nichts präztiren dörffen, die Lehnung aber, wie auch eine geraume zeitlang das servis selbst, ist ex arario publico (dazu die Evangelischen das meiste ohnwidersprechlich contribuiren, ja der Evangelische Magistrat selbst ohne exemption das seinige beygetragen hat) jedesmahls gereicht, da im Gegentheil die Evangelische Bürgerschaft bendthiget worden ist, die Anno 1632. wie auch Anno 1635. & seqq. ihnen gelegene Kayserliche und Chur-Bayerische Böcker aus ihrem privato marfupio selbst zu verpflegen, worzu, wann bey Schwedischer Inhabung der Stadt Augspurg die Catholischen ebenfalls angehalten worden wären, würde das Aerarium Publicum (in welchem sich doch noch etlich tausend Reichs-Thaler baares Geld bey verschiedenen Aemtern befunden haben) dermassen, wie aller Orten gar zu ohngleich fürgerücket wird, bey jüngster Ubergab nicht erschöpfft gewesen seyn.

1646.
Majus.
Junius.

Sonderlich hat man sich unterthänigsten Respekts halber gegen der Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern, Ihrer in der Stadt Augspurg von der Soldatesca enthaltenen Geißelschafft, wie auch benachbarter Städte und Unterthanen ex parte des Evangelischen Raths und Bürgerschaft, dermassen mitleidentlich angenommen, daß es nicht nur dieselbige Geißel, Stadt und Unterthanen höchlich gerühmet, sondern auch Ihre Durchlaucht selbst, in einem aus Braunau den 27ten Jenner Anno 1634. an ermeldten Rath ausgelassenem Schreiben, zu gnädigstem Gefallen aufgenommen, und daß mans bey Veränderung der Kriegs-Portun wiederum zu gemessen haben möchte, nicht ohnlautere Bertröstung gegeben haben.

Endlich ist die jüngste Ubergab und Wiedereintretung der Stadt Augspurg in Kayserliche Devotion Anno 1635. erfolget, mit deren es sich nun nicht ex maligno animo der Evangelischen Bürgerschaft nunquam ad suos revertendi (wie ihr anjese ausgedeutet werden will) sondern aus nachfolgenden wahrhafften Ursachen biß auf die leidige Extremitäten verweilet hat. Dieweilen nemlichen der mit zweyen verführten Regimentern zu Fuß, und einer starcken Compagnie Dragoner inen gelegene Commendant (dem sich mit Gewalt zu widersetzen, die Evangelische Bürgerschaft sich viel zu schwach befunden hat) zu Aufgab nicht ehender zu vermögen, sondern diesen ihm beym Kopff anvertrauten Platz außs äußerste zu halten resolviret, auch hierunter einer solchen Tenacität gewesen, daß er nicht allein den von des Herren Hoch-Teutschmeisters Hochfürstlicher Gnaden mit Ainerinnerungs-Schreiben zur Accommodation an den Evangelischen Magistrat, abgeschickten Boten auffhängen, und die Beantwortung anderer gestalt nicht, dann nach seinem Willen stylifiret, passieren, sondern auch den bereits geschlossenen Accordo durch seine Deputirte ehender nicht annehmen lassen wollen, dann biß die endliche Resolution außgefallen gewesen ist, daß welchen theils Abgeordnete nicht unterschreiben, auch keinen Accordo mehr haben noch bekommen sollen. Neben dem hat sowol gedachter Commendant, als jedermänniglich insgemein, der Hoffnung gelebt, daß die damalen obhanden geweste Allgemeine Friedens-Tractaten zu würcklichem und erwünschtem Ende ehest außschlagen, und wann die Stadt Augspurg solchen Allgemeinen Frieden-Schluss erreichen könnte, die Evangelische Bürgerschaft alldorten, dessen auch würcklich zu gemessen haben würde: Woffen man dann von glaubwürdigen Orten mitten in der erlittenen harten Bloquirung, heimlich eingebrachte Schreiben erlangt, darinnen starcke Anmahnungen geschehen sind, der Allgemeinen Tractaten in Gedult zu erwarten und sich mit einiger Particularität

1646. Majus. Junius. tät nicht zu vertieffen, zumalen Ihre Churfürstliche Durchlauchten zu Sachsen, (wie das Pirnische Friedens-Projeckt hernachmals Zeugniß gegeben) die Stadt Augspurg dermassen bedacht hätte, daß man Derofelben und Dero gangem Chur-Haus zu immerwährender unterthänigster Dankbarkeit höchlich obligiret seyn würde.

1646. Majus. Junius.

Solche Uebergab aber ist zu Leuenberg mit des gewesten Kayserlichen General-Lieutenants Herrn Graff Gallas Excellenz, und den hierzu insonders deputirten Kayserlichen Herren Reichs-Hoff-Räthen und Commissarien, aus aller äusserster damaln erlittener Hungers-Noth, und in Ansehung der vielmals versprochenen, auch von höchstgedachter Ihrer Excellenz durch eigene deswegen am 2. Aprilis 1635. abgelassene Intercessionales, selbstn gesuchter Milderung desselbigen durissimis conditionibus den 15. Martii accordiret, indeme unter andern eingerückt worden 1) Daß es bey der Kayserlichen in Anno 1629. beschehenen Verordnung und Reformation verbleiben. 2) Daß um die inner und ausser der Stadt erlittene Schäden zu klagen jedermänniglich der Weg Rechtens offen stehen; und daß 3) die Stadt mit selbigen Particular-Accordo zufrieden seyn, auch aus künftigen Universal-Tractaten weder Schaden noch Nutzen zu fürchten, oder zu hoffen haben solle: welches letztere zwar der Prager Friedens-Schluß selbstn auch verordnet und mit sich gebracht hat, §. Welche Stände etc.

Was für Verderben, Unheil, Jammer und Noth auf solchem leidigen Accordo der Evangelischen Bürgerschaft begegnet, ist zu beschreiben unmöglich, weiln auch der jetzmahlige Catholische Rath und Magistrat selbstn, in einem deswegen an die seelig ruhende Kayserliche Majestät schon am 17. Januarii 1636. abgegebenen Intercessions-Schreiben mit folgenden Formalibus bekennen müssen: Niemand könne solches Elend glauben, als der es mit Augen sehe, und derjenige, so es ansichtig wird, möge dennoch den Jammer und Noth, wie es eigentlich beschaffen, nimmermehr mit Worten gnugsam aussprechen.

Dann obschon selbiger Accordo über alle massen schlecht, auch so dürr und mager ist, daß er von einer unpactionirten Uebergab wenig differiret, so haben doch die darinnen begriffene sehr geringe Beneficien der Evangelischen Bürgerschaft nicht gedeihen mögen, sondern ist mehrentheils allein in den Punkten exequiret worden, die ihr wiederig und nachtheilig gewesen.

Als beym 2) Articul hätten diejenige Fundationes, so von den Evangelischen für ihre Lehre gestiftet und aufgerichtet, denselbigen verbleiben sollen: gleichwol sind viel, viel tausend Gulden, so die Evangelischen in das Hospital, Waisen- und andere Armen-Häuser, Pfründen, Zechpfege und dergleichen gestiftet, und täglich baar gegeben haben, alleinig auf die Catholischen gewendet, ja sogar die Administratio des von der Evangelischen Bürgerschaft fundirten, dotirten, und unterhaltenen Collegii Orthodoxi, (darinnen sie unter freyem Himmel dieses Jahr über das Exerctium Religionis mit höchster Ungelegenheit gehabt, auch noch haben) ist wieder seine klare Fundation den Catholischen übergeben, und von dessen Einkünften einiger Heller ad destinatos usus bis dato nicht verschossen worden.

Articulo 3) hätte die Bestellung der Hospitalien, Blatter, Stoch-Findel- und Waisen-Häuser, nach der Kayserlichen Verordnung de 8. Martii Anno 1629. das ist eine Absonderung in den Spitälern zwischen den beyderley Religions-Verwandten beschehen sollen; deme zuwieder hat man die Evangelischen gar ausgeschafft, und ihnen ihr bezahltes Armüthlein innen behalten, ohnangesehn mancher solches Beneficii kaum etliche Monath oder Wochen genossen.

Beym 5) Articulo ist versehen, daß es wegen Bestellung des Regiments in allen bey der Wahl-Ordnung Kayfers CAROLI V. de Anno 1548. (welche doch, so viel den Unterscheid der Religion betrifft, durch den nachgefolgten Religion-Frieden

1646.
Majus.
Janius.

den allwegen für aufgehelt gehalten worden) und vorangedeutem Kayserlichen Schreiben de 8. Martii Anno 1629. verbleiben, das ist, das Regiment nicht gänzlich auf die Catholischen gewendet, sondern allein was von taugentlichen Catholischen Subjectis vorhanden, den Evangelischen fürgezogen werden solle: Dessen ohngeachtet sind nechst vergangene 5. Jahr über die Evangelischen insgesamt vom Rath und Gericht ausgegeschlossen und ehender etliche Stellen ganz unerfüllt gelassen, als die Evangelischen darzu gezogen worden, dergleichen auch mit der Cansley und allen gemeinen Stadt-Ämtern, Officien und Beneficien (außer des Münzmeisters) geschehen. Ob schon oben oft allegirte Acta bezeugen, auch sonst zu erweisen ist, daß allerhöchst-ernannter Kayser Carl der V. Anno 1548. bey Anordnung seiner Raths-Wahl selbst, sowohl einen Evangelischen als Catholischen Stadt-Pfeger, item etliche Evangelische Geheimte Rätthe ernennet, und im übrigen zwischen beyden Religions-Verwandten, der Ämter halber, fast eine gleiche Proportion gehalten habe.

1646.
Majus.
Junius.

Vermög des 6) Articuli ist jedem der Weg Rechtsens, ohne gewaltfame Mittel zu Suchung der beschlenen Krieges-Schäden, Verderb- und Verwüstung offen gelassen. Obwol nun solche Worte, vermög des klaren Deputation-Abschieds zu Speyer, Anno 1600. aufgerichtet. *s. Gleichgestalt* ist gezeuffelt worden *ic.* und der Rechts-Gelehrten gemeinen Meynung nach, allein de via Juris ordinaria & plenaria zu verstehen, so werden doch deshalb den Evangelischen extrajudicialiter, auch durch Summarios & Executivos Processus allerhand Unmöglichkeiten hin und wieder zugemuthet, decidiret und exequiret: ja die Churfürstliche Durchlaucht in Bayern klagte sie um alle Krieges-Schäden an, so auf viele Weile Weges geschehen, daran doch die Evangelische Bürger als pure *dediti* nicht, sondern die Ubergende schuldig sind: Es sind ferner in dero Churfürstenthum und Länden, den Evangelischen Augspurgern einige Bezahlung zu thun Verbothe geschehen, und um viel tausend Gulden werth darinnen gelegene Waaren confisciret, insgleichen von des Herrn Bischoffs Fürstlichen Gnaden, neben den zu Füßen befindenen Kaufmanns-Waaren, alle in Dero Bisthum situirte eigenthümliche und Lehns-Güter, den Evangelischen Bürgern gehdrig, um etliche mal hundert tausend Gulden ohne Unterschied de facto eingezogen, zwar die letztere, jedoch anderst nicht, denn cum protestatione & reservatione, restituiret worden.

Am 7) Articul ist beschlossen, daß die Stadt, Rath und Bürgerschaft, durch Ranzionirung und Pfändung auf keinerley Weiß beschweret werden solle. Deme zu wieder, haben in circa bey 200. Evangelische Bürger, durch Gefängniß und Militarische Execuciones gezwungen 300000. Fl. Ranzion, (die man anfangs einbewilligten Behueß der Kayserlichen und Bayerischen Armée, zurweiln aber auch Pön-Gelder genant) an baaren Geld erstatten müssen, daran Churfürstlicher Durchlaucht in Bayern, laut abgeforderter Obligation $\frac{1}{2}$ das ist 100000. Fl. zugegangen sind, andere Execuciones, Beschäß- und Beschwerungen zu geschweigen, deren gleich schier kein Maß, Ziel noch Ende damaln gewesen, wie sie dann insonderheit fast alles dasjenige allein bezahlet hat müssen, was im Nahmen ganzer gemeiner Stadt, in fothanem Accordo zu bezahlet ist geschlossen worden.

Der 10) Articul disponiret, daß keiner seines bey der Stadt getragenen Officii entgelten solle. Gleichwol werden die Evangelische geweste Rathsverwandte und Beamte, mannigfaltig dasjenige aus ihrem Proprio zu erstatten condemniret, was sie entweder aus dem Erario versprochen, oder officii nomine gehandelt, und nicht in ihren, sondern gemeiner Stadt und ihrer obgehabten Ämter Nothdurfft, verwendet haben.

Ferner ist bey dem 19) und 20) Articulen versprochen, daß allen Bürgern freyer Abzug gegen Erlegung der dreyen Nachsteuern vergönnet werden soll. Dessen ohngeachtet ist keinem Evangelischen Bürger das Beneficium Emigrandi verstatet worden, er habe dann die Anno 1635. aufgelegte 13. Steuern (dafür doch die Catholischen

1646.
Majus.
Junius.

lischen meistens nur 5. bezahlen) völlig erlegt, der Quartire und Contribution halber sich um ein nahmhafftes abgefunden, bey der gewesten Stadthalterey sich auf ein neues geldset, und noch darzu zwey angefehene Bürger gestellt, welche um alles das gehalten seyn, was an ihn obgedrorter Kriegs-Schäden halber, oder sonst einigerley Weiß, und von weme das beschehen, oder wie es Nahmen haben würde, begehret werden möchte. Daraus erfolget, daß weihn wenig dergleichen zu thun vermögen, die Evangelische Bürgerschaft gleichsam in perpetuülichem Arrest verknümmert gehalten, und des Beneficii Emigrandi per indirectum bis anhero verlustiget worden.

1646.
Majus.
Junius.

Der 20) Articul will, daß der Stadt und nicht der Evangelischen Bürgerschaft eine Guarnison eingelegt werden solle. Dessen unangesehn hat die Evangelische Bürgerschaft solche Guarnison alleinig unterhalten und verpflegen müssen: welche sie (denen bey der Kayserlichen Commission zu Regensburg Anno 1636. einkommnen Klagen nach) schon dazumal, und also ohngefährlich innerhalb 1/2 Jahre über die siebenmal hundert tausend Gulden gekostet, da im Gegentheil die Catholischen Bürger nicht nur selbiger Zeit exempt und aller Beschwerden frey, sondern auch obgedachter massen beynt Schwedischen Inhaben der Stadt Augspurg, allein zu Reichung der Servis, Dach und Gemach gehalten sind gewesen.

Sodann bringt der 21) Articul expresse mit sich, daß die Stadt mit freyen Quartiren gänglich verschont bleiben solle. Gleichwol ist deme entgegen die Evangelische Bürgerschaft alsbald den ersten Monath nach erfolgten Schwedischen Auszug, gleichsam jedermanns Willen frey gestanden, alle die in die Stadt kommen, ob sie gleich weder zu der Guarnison noch Armée gehdret, haben frey Quartier bey ihnen gehabt, theils Soldaten haben die Evangelische Bürger nach ihrem Gefallen geschächt, gequället, geschlagen, aus den Häusern getrieben, die Häuser nachmals geplündert, theils Officier und Commissarien, deren eine ganze Anzahl fürhanden gewesen, einen hie, den andern da, nach Belieben ranzioniret, gestrafft und geplagt, und obzwar nach und nach um etwas Moderation erfolget, so ist es doch nach beschehenen grösseren Schaden, und mit solcher qualität daher gegangen, daß die Evangelische Bürgerschaft schon bey ersterwehnter Kayserlicher Commission von in circa eilffmal hundert tausend Gulden klagen müssen, welche ihnen auf Wiedereintretung in Ihrer Kayserlichen Majestät Devotion, innerhalb ohngefährlich ein und einen halben Jahre, durch militarische Executions-Mittel, an baaren Geld ausgezogen worden seyn, darzu man nicht gerechnet hat, 1) die von Churfürstlicher Durchlaucht zu Bayern und von des Herrn Bischoffs Fürstlichen Gnaden in Dero Landen, auf viel, viel tausend Gulden werth geschächte und weggenommene Waaren. 2) Was diejenigen Bürger extraordinarie mit grossen Summen haben bezahlen müssen, welche ihr Hauswesen anders wohin transferiret. 3) Was vielen Particularen hin und wieder gleich in extrajudicial Proceffen durch in mehr wege beschwehrliche Decreta abgesprochen und exequiret worden. 4) Was die kunstreiche und treffliche von vielen Jahren hero zusammengetragene Armaturen belauffen, die man gancker Evangelischen Bürgerschaft genommen und anders wohin distribuiret. 5) Was die unterschiedliche Extraordinari-Steuern betragen, mit welchen man die Evangelischen mehr als die Catholischen Bürger belegt, und dann 6) was in die Rechnungen nicht eingebracht, gleichwol aber würcklich bezahlt und abgestattet worden seyn solle.

Und da auch schon mehrberührter Accordo in allen und jeden seinen Punkten, Clausuln und Begriff stricte observiret worden wäre, oder dermassen künsttig, nach dem res nicht mehr integra, und die Evangelische Bürgerschaft auf dem äussersten und innersten Grad auf Marck und Wein enerviret, erschöpft, erarmet und verderbet ist, observiret werden wolte, findet er sich doch in genauer Überlegung also bewandt, daß eine Evangelische Bürgerschaft neben demselbigen in die Harre nicht bestehen kan, sondern das Geistliche samt dem Politischen in gar kleiner Kürze, gänglich wiederum zu verlieshren höchstens sich besorgen muß. Dann bey dem 1) Articul

Dritter Theil.

P 2

ist

1646.
Majus.
Junius.

ist zu ersehen, daß es, so viel die Religion belangt, bey der Kayserlichen Majestät im Jahr 1629. beschenehen Reformation bewenden, das ist, die Evangelische Bürger-schafft aus dem heilsamen Religion-Frieden und dessen Puncten, als unfähig, ausgeschlossen, auch was sie krafft desselben von Kirchen, Schulen und andern in Ecclesiasticis & Secularibus vor und nach ernannten Frieden innen gehabt und besessen, depossessioniret und verlustiget bleiben solle; und befindet sich hergegen in bemeldtem Articulo das vergönnte Exercitium Religionis und der künfftige Kirchenbau, alleine auf eine Kayserliche Gnade, Erlaubniß und Zulassung fundiret. In dem nun der Passauische Vertrag, der heilsame Religion-Friede, die geschwohrne auch von der Kayserlichen Majestät so vielfältigst confirmirte Verträge und andere steiffe Vincula ernannte Bürger-schafft bey dem Exercitio Religionis und denjenigen Kirchen und Predigt-Häusern nicht schützen haben mögen, welche dem Herren Bischoff gar niemals zuständig, theils aller anfangs zu der Augspurgischen Confession erbauet und von den Evangelischen 50. 60. 70. und mehr Jahre ruhiglich besessen seyn gewesen; ist leichtlich zu vermuthen, was sie diß Orts der Religion halber zu hoffen, und wenn sie mittler weile, da sie gleich, als nicht, könnte, neue Kirchen gebauet haben würde: zumaln man aus dem gemeinen Geschrey vernehmen müssen, samt ernanntes Herrn Bischoffs Fürstliche Gnaden wieder solche gnädige Erlaubniß bereits protektiret haben sollte.

1466.
Majus.
Junius.

Darnach wirds in solchem ersten Puncto zwar bewilliget, daß die Evangelische Bürger-schafft eine Kirche auf ihre Kosten bauen und zwey Prediger unterhalten möge: besagte Bürger-schafft aber ist bishero vermassen hart tractiret, und von allen Vermögen, wie oberwehnt, erfogen worden, daß ihr gang unmdglich fällt, dergleichen grossen Verlag, Bau-Unkosten und Salaria herzuschleissen. So ist auch eine Kirche und zwey Prediger zu einer solchen noch ziemlich starcken Evangelischen Gemeine, welche vermuthlich über die acht, neun, zehn und mehr tausend, so Alters halber die Kirche und Gottesdienst zu besuchen, vermdgende Personen sich dieser Zeit erstrecken, durch göttliche Verleihung aber bey verhoffenden friedlichen Zeiten in bald noch weiters wiederum verstärcken würde, nicht ercklelich. Wobey der Evangelischen Schulen und Schuldienere in alle wege zu gedencken, so vor und nach dem heilsamen Religion-Frieden jedesmal ex *Arario Publico* unterhalten, anjeho aber zu gänglicher Verabsäumung der hernachwachsenden lieben Jugend, schon gedachter massen leider abgestellt, und den *Patribus Jesuitis* (die doch vorhin ein ansehnlich Collegium in der Stadt daselbst haben) eingeräumet worden sind: sintemal, was in Sperr- und Aufhebung solcher Seminarien gelegen, männiglich bekandt ist.

Über das will ernannter *Accordo*, daß die Evangelische Bürger-schafft nicht nur aus dem heilsamen Religion-Frieden, als schon verstanden, ausgeschlossen, sondern auch von derjenigen vollkommenen Amniskia (worvon der Prager Friedens-Schluß handelt §. Zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät *re. excludiret* und ausgezogen seyn solle, wenn in dem Artic. 6) zugelassen ist, daß allen in und ausser der Stadt durch Brand, Plünderung oder Abnahm, beschenehene Krieges-Schad, Verderb und Verwüstung durch den Weg Rechtsens gesucht werden möge. Und weiln dann ex hoc capite von der Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern vom Erz-Fürstlichen Hauß Oesterreich, ratione der Marggraffschafft Burgau, von des Herrn Bischoffs zu Augspurg Fürstlichen Gnaden, von einem Hoch-Ehrwürdigen Dom-Capitul, und bey nahe allen Religiosen daselbsten, nicht weniger von fast unzählbahren, inner und ausser der Stadt gefessenen Kläger, so mannigfaltige *Actiones* hin und wieder, auf Weiß, wie obvermeldet, contra die Evangelischen bereits hängig gemachet, theils täglich sich anspinnen, daß im Fall noch ferner aus demnimmermehr erfindlichen auch niemals im geringsten verificirten, hergegen aber der gesunden Vernunft selbst wiederstrebenden Fürwande, samb nemlich die Evangelische Bürger-schafft zu Augspurg, den König in Schweden ins Reich, und für die Stadt gelockt, dadurch auch allen in und um die Stadt erfolgten Schaden, Verderb- und Verwüstung verursacht hätte, dero zuwieder decretiret und gesprochen werden sollte,

1646. te, darzu ein ganzes Fürstenthum, geschweige diese äusserst ruinirte Bürgerschaft, 1646.
Majus. nicht ecklektisch seyn könnte. Diesemnach stehet es leider in hunc dubium licis even-
Junius. tum dahin, daß die solcher Auflage zwar ganz unschuldige Evangelische Bürgerschaft
(wie sie sonderlich bey jetzmal's vorwesenden allgemeinen Reichs: Deliberationibus
super extensione Amnistia, wieder besser habende Zuversicht, prateriret und ü-
bergangen werden wollte) um alle zeitliche Haab und Güter vollends mit einander
kommen und erwarten muß, wie dadurch per indirectum auch das aus Gnaden
bewilligte Exercitium Religionis und Kirchenbau selbst wiederum aufgehelt, und
und also bey dieser Stadt, davon die Augspurgische Confession den Rahmen bekom-
men, Geistlichs und Leiblichs auf einmal verlohren und zunichte gemacht werde.

Endlich bekennen in Eingang's ermeldten Augspurgischen Acten, die Catholische
Herren Stadt-Pfeger und Geheimbte selbst, daß das alte, und biß auf die be-
schwehliche Reformation's-Zeiten mit alten guten Deutschen Herken hergebracht ge-
wesse certum & moderatum æquilibrium zwischen beyderseits Religions-Ver-
wandten eben der rechte Weg gewesen sey, das Bürgerliche gute Vertrauen, Ein-
trächtigkeit und Wohlmeynen, ja die Stadt selbst in ihrem guten Flor und Wohl-
stand zu erhalten: und so dann nun solch moderatum æquilibrium, durch oft-
angeregten Particular-Accordo aufgehelt, auch, wie dessen bißhero practicirte In-
terpretation mit sich gebracht hat, die Evangelischen vom Rath, Gericht, Canzley
und anderen der Stadt Aemtern, Officien und Diensten, nicht weniger von den
gemeinen Beneficien nunmehr ausgeschlossen seyn und bleiben, sie auch weiters we-
der zum Bürgerrecht noch Weysig gelassen werden sollen. Diesemnach dictiret die na-
türliche Sinnlichkeit einem jeden, daß auch zumalen die alte gute Vertraulichkeit voll-
lend damit aufgehelt, die Evangelische Bürgerschaft aber je mehr und mehr auf al-
len Seiten graviret, gekränkert und bedruckt, auch durch solches alles die Stadt selbst
ehist gar desoliret, verlassen, und der Römischen Kayserlichen Majestät unserm
allergnädigsten Herrn, samt dem ganzen Heiligen Römischen Reich zu einem gang
unnützen und todten Glied gemacht werden müste: Contraria namque contrari-
os operantur effectus &c.

N. II.

Dictatum Osnabr. d. 23. Jul.

Anno 1646.

Bedenken, ob mit Fug und Recht die Stadt Augspurg, so viel die Ev-
angelische Bürgerschaft betrifft, von der Regula Restitutionis
Generalis excludiret werden möge?

Daß die Evangelische Bürgerschaft zu Augspurg mit Recht nicht möge von der
General-Restitution ausgeschlossen werden, das beweisen folgende Rationes.

N. II.
Bedenken, ob
die Evangeli-
schen zu Aug-
spurg von der
General-Re-
stitution aus-
geschlossen.

1) Ist sie jederzeit in Ihrer Kayserlichen Majestät beständiger Devotion, Ge-
horfam gegen ihren Magistrat, recht vertreulicher Concordia mit ihren Catholischen
Mitbürgern bestanden: hat sich weder in das Böhmische noch Pfälzische Wesen im
geringsten eingestochten: sondern hingegen ne verbo quidem contradiciret, daß der
Magistratus zu der Catholischen Liga und sonst dem Catholischen Wesen zum
besten große Summen Geldes vorgeschossen. Dessen hätten sie nun geniesßen, und nicht
also, wie hernach 1629. durch die Reformation geschehen, daraus alle hernach ge-
folgte Ungelegenheit entsprungen, tractiret werden sollen.

Nichts destoweniger aber ist offenbahr, 2) Daß die Reformation daselbst
wieder den klaren Buchstaben des Religion-Friedens eingeführet worden. Sintemal
a) durch die in An. 1628. deswegen expresse angestellte Inquisition's-Commission
sich nicht befunden, daß sie den Catholischen nach dem Passauischen Vertrag das gering-
ste

1646.
Majus.
Junius.

sie abgenommen, oder sie gegen den Religions-Frieden auf einige Weise oder Weg beschwehret hätten: inmassen b) der Magistratus Catholicus schon Anno 1586. den 26. Junii bekannt, daß die Evangelische Bürger-schafft des Exercitii ih- rer Religion auf ewig versichert, und solches zwar c) durch den in Anno 1586. aufgerichteten Vertrag mit allen Umständen vor den Kayserlichen Herren Commis- sarien bestanden, auch mit Brieff und Siegeln bekräftiget: So gar daß d) sie in Anno 1586. in publico scripto sich vernehmen lassen, wenn sie solches brächen, sie sich mit ihren eigenen Brief und Siegeln zu Meyneydigen und Siegelbrüchigen Leuten machen würden; und Anno 1628. haben sie e) dasselbige vor den Kayserlichen Commissarien wiederholet, mit den verbis formalibus: daß sie beyde Religi- onen mit Eydess-Plicht zu schützen verbunden, die Evangelischen ihre Orte, Kirchen und Exercitium, vermög des Religions-Friedens und Verträge in bona fide und geruhiger Possession hätten; Mit dem Anhang, daß wann sie darwieder cooperiren sölten, sie notam perjurii schwehrlisch entziehen wür- den; f) haben Kayser RUDOLPHUS, MATTHIAS und FERDINANDUS II. alle glorwürdigsten Andenkens, besagten Vertrag de Anno 1548. bestätiget, und sie, die Evangelische Bürger-schafft, in der Possession ihrer damaligen Geistlichen Gü- ter zu manuteneiren und handzuhaben versprochen. Eben dergleichen ist g) von al- lerböchstgedachter Kayserlichen Majestät, FERDINANDO II. Anno 1610. bey Aufnehmung der Huldigung zu Augsburg, wieder geschehen: und An. 1628. bey der Com- mission ist h) das Kayserliche Commissionss-Schreiben selbst dahin gegangen, daß gegen den Religion-Frieden nichts vorgenommen werden solle. Welches i) die Kayserli- chen Herren Commissarii oft und viel wiederholet; und k) haben Ihre Kayserliche Majestät weyland FERDINANDUS II. selbst, noch kurz vor der Reformation, selbst dubitiret, ob die Ihre vorgebrachte Motiven besagte Reformation einzu- führen den Stich halten wöllen, wie aus dero Schreiben de dato den 8. Martii 1629. an Erb-Herzogen Leopold zu ersehen.

1646.
Majus.
Junius.

Dannhero gleichwie 3) an seiten deren, so die Reformation procuriret, kein Fundament Rechtens obhanden gewesen, also ist auch kein ordo juris obser- viret worden: Sintemaln a) kein Kläger sich präsentiret. b) Keine Citation er- gangen. c) Die Evangelische Bürger-schafft nicht gehöret; sondern d) gleich pura Executionis via gegen sie verfahren worden. Dergestalt, daß e) der Kayserliche Exe- cutions-Commissarius sich mit de- Worten vernehmen lassen; daß solche Refor- mation auf den Vertrag de Anno 1548. gerichtet, ungehindert, des dar- auf gefolgten Religions-Friedens und der Vertrag, id est, contra Pacem Religiosam & Transactiones posteriores, also gut befunden worden sey. Und weiln f) zu befürchten gewesen, daß die Evangelische Bürger-schafft sich sothaner Thä- tigkeit aus Ungebuld opponiren möchte, ist nechst dem Rath-Haus auf dem Fisch- Markt ein Hals-Gericht aufgerichtet worden, denjenigen zu Furcht und Schrecken, welche einige Wiedersehtlichkeit von sich verspühren lassen würden.

Es ist aber 4) nachdencklich, daß es mit dieser Reformation nicht allein bey den Geistlichen Gütern, so vor diesen den Catholicischen zugehöret, verblieben, sondern man hat auch den Evangelischen ihre Foundation entzogen, sie aller Politischen Eh- ren, Dignitäten, Aemter und Diensten beraubet, und sogar des heiligen Allmosens die Evangelischen Armen nicht mehr genießen lassen wöllen. Woraus zu verspühren, daß diese Reformation ex mero odio Religionis, und nicht incuitu der Bürger- schafft daselbst, sondern aller Evangelischen geschehen, und eine Ursache gewesen sey, daß dahero ein allgemeiner gefährlicher Zustand im Reich (wie solches allerhöchstge- dachte Kayserliche Majestät in Dero Schreiben an Erb-Herzogen Leopolden de da- to den 8. Martii 1629. vorgeesehen und prophezehet) erfolgt ist.

Wann nun dasjenige, was manifeste wieder den Religion-Frieden beyder- seits vorgenommen worden, und causa hujus belli gewesen, durch diese Pacifica- tion

1646.
Majus.
Junius.

tion soll abgethan und in vorigen Stand gesetzt werden: so muß die Reformation zu Augspurg vor allen Dingen abgethan und die Evangelische Bürgerschaft in vorigen Stand gesetzt werden.

1646.
Majus.
Junius.

Den Ebbenbergischen Accord betreffend, muß zusehens beobachtet werden, wie die Stadt Augspurg in den Krieg, und aus demselben zu diesem Accord gerathen: Dann a) welchergestalt die Königliche Majestät in Schweden, nach Seiner Völsker, unter Bamberg erlittener Niederlage, gegen Bayern seine Waffen zu transportiren verursacht worden, ist Reichskündig und gewisser Respekten halber unnöthig zu wiederholen: Als Sie aber b) der Stadt Augspurg durch diese Occasion näher appropinquiret; hat er seine Glaubens-Genossen in höchster Gewissens-Drangsal, darzu disarmiret, mit der Guarnison über die maßen beladen und beschwehret, und nicht anders als offene Feinde tractiret befunden. Worauf c) der Kayserliche und Chur-Bayerische Commendant absonderlich accordiret, und durch diese Ausführung der Guarnison, die Stadt per deditionem übergeben hat. Und wann demnach d) dieselbe mit Zummuthung des Homagii, Aenderung des Raths, schwerer und unerträglicher Guarnison, härter als andere Städte und Communen gehalten worden: so haben dasselbe die angeregte vormalirte Bedrückungen verursacht, wohl erwogen, da die Bürgerschaft beyder Religionen in alter Harmonie und Concordanz verblieben, dergleichen auch so wenig, als in unterschiedlichen andern Orten erfolget wäre. An statt nun, daß e) bey dem hernach angetretenen Ebbenbergischen Accord in Ansehung vorerzehlter Circumstantien, die Evangelischen tanquam postliminio reversi, mit leidentlichen Conditionen hätten angenommen werden sollen; so sind ihnen die überaus schwere Articul vorgeschrieben; dieselben aber f) fast in keinen Punkten, so viel sie den Evangelischen zum besten kommen, observiret und gehalten worden. Gestalt dann g) solches von Punkten zu Punkten, wo es die Zeit leiden wollte, deduciret werden könte, und theils schon Anno 1636. der Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst geklaget, biß dato aber weder Hülf noch Remedirung geschaffet worden. Allermassen dann h) viele unterschiedliche andere Fürsten, Stände und Städte particulariter accordiret und gleichwol dieses allgemeinen Pacifications-Werks genießen sollen: so will man hoffen, es werde diese vornehme Commun allein nicht davon excludiret bleiben; ein löblicher jeziger Magistrat daselbst es auch nicht begehre, noch sie, die Evangelischen Bürger, mit Erbauung einer Kirchen, vermittelt vorgebildeten Nachlaß, der durch die tägliche Contribution überflüssig erster Steuer abspeisen, sondern ihnen dasjenige, was sie vor der Reformation, als die Stadt in gutem Flor und Wohlstand gewesen, gehabt und besessen, gerne gönnen wollen. Wie nun dadurch unter den Ständen beyder Religion das gute Vertrauen desto tiefer eingepflancket; also wird auch zuversichtlich der abgesteckte allerseits erwünschte Friedens-Zweck desto ehender erreicht und erlangt werden.

§. V.

Die Gravamina der Reichs-Stadt aus folgendem Bericht.
Dünckelspiel contra Catholicos erhellen

Von der
Stadt Dünckelspiel.

Kurzer Bericht, vom jezigen Zustand in Geistlichen Sachen bey der Stadt Dünckelspühl, und welchergestalt sich die Evangelischen über die große Ungleichheit beschwehret befinden.

1) Die große Haupt- und Pfarr-Kirche auf dem Platz, ist um das Jahr 1534. mit allen Einkünften erhandelt worden, von weiland Melchior Rötigern, Probst zu Münchroth, eben zu der Zeit, als der ganze Rath, dergleichen die ganze gemeine Bürgerschaft durchaus der Augspurgischen Confession beypflichtet, und dafür 1000. Gold-Gulden aus gemeiner Stadt Erario durch Herr Mathas Rösfern,